

Aktenzeichen: 7 AZR 193/96
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 05. März 1997
- 7 AZR 193/96 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 10. Februar 1995
- 1 Ca 1940/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 03. Januar 1996
- 3 Sa 712/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Teilnahme an Betriebsratsschulungen; mittelbare/unmittelbare
Diskriminierung

Gesetz:

BetrVG § 37 Abs. 2, 3, 6; EG-Vertrag Art. 119; Richtlinie
75/117/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats: vgl. Senatsurteil vom gleichen Tag
- 7 AZR 581/92 - Lewark - zur Veröffentlichung bestimmt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 193/96

3 Sa 712/95 Hamm

Verkündet am
5. März 1997

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dörner, den Richter Prof. Dr. Steckhan und die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Hökenschnieder für Recht anerkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Januar 1996 - 3 Sa 712/95 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Ausgleichsansprüche aus Anlaß einer Betriebsratsschulung.

Der Kläger ist bei der Beklagten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 16 Stunden beschäftigt. Sein Stundenlohn beträgt 18,30 DM brutto. Er gehört dem aus neun Mitgliedern bestehenden Betriebsrat an.

Der Kläger nahm vom 10. bis 22. April 1994 nach einem entsprechenden Betriebsratsbeschluß an einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG teil. Die Schulungszeit betrug insgesamt 94 Stunden. Für die Zeit der Schulungsteilnahme leistete die Beklagte die vereinbarte Arbeitsvergütung, wobei sie die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 16 Wochenstunden zugrunde legte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, durch die Aufwendung seiner Freizeit aus Anlaß der Schulungsteilnahme habe er einen betriebsverfassungsrechtlichen Anspruch auf Ausgleich in



- 3 -

Geld oder bezahlter Freizeit. Darüberhinaus verletze die Verweigerung von Ausgleichsansprüchen das gemeinschaftsrechtliche Lohn-
gleichheitsgebot.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
1.134,60 DM brutto nebst 4 % Nettobetragszinsen
seit 1. Mai 1994 zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 62 Stunden Freistellung für die Schulungsveranstaltung
in der Zeit vom 10. April bis 25. April 1994 zu
gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

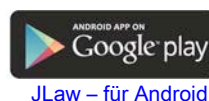
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung
des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und den
im Berufungsrechtszug erhobenen Hilfsantrag auf Gewährung von be-
zahltem Freizeitausgleich abgewiesen. Mit seiner Revision ver-
folgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Klageanträge weiter.
Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat
weder nach § 37 BetrVG noch nach Art. 119 EGV einen Anspruch auf
Entgelt oder bezahlte Freistellung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Der Anspruch des Klägers folgt nicht aus § 37 BetrVG.

a) Nach § 37 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 BetrVG hat ein Betriebsratsmitglied für die Zeit der Teilnahme an einer erforderlichen Schulungsveranstaltung Anspruch auf bezahlte Freistellung von seiner nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistung. Dieser Anspruch des Klägers ist durch Erfüllung erloschen (§ 362 BGB). Die Beklagte hat das Entgelt für insgesamt 32 Wochenstunden gezahlt.

b) Für die darüberhinaus geltend gemachten Wochenstunden, die der Kläger in seiner arbeitsfreien Zeit für den Schulungsbesuch aufgewendet hat, kann er auch nicht hilfsweise Freizeitausgleich nach § 37 Abs. 3 BetrVG verlangen (BAG Urteil vom 18. September 1973 - 1 AZR 102/73 - BAGE 25, 305 = AP Nr. 3 zu § 37 BetrVG 1972, zu 3 der Gründe, mit Anm. Weiss; Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 302/74 - AP Nr. 31 zu § 37 BetrVG 1972, zu II 3 der Gründe; Urteil vom 27. Juli 1990 - 7 AZR 292/89 - BAGE 65, 238 = AP Nr. 76 zu § 37 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe). Diese Vorschrift sieht zum Ausgleich für Betriebsrattätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, einen Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts vor. Bei den betriebsbedingten Gründen muß es sich um solche handeln, die sich aus der Eigenart des Betriebs oder seinen Abläufen ergeben (BAG Urteil vom 15. Februar 1989 - 7 AZR 193/88 - AP Nr. 70 zu § 37 BetrVG 1972; Urteil vom



27. Juni 1990 - 7 AZR 292/89 - BAGE 65, 238 = AP Nr. 76 zu § 37 BetrVG 1972; Beschluß vom 20. Oktober 1993 - 7 AZR 581/92(A) - BAGE 74, 351 = AP Nr. 90 zu § 37 BetrVG 1972). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltung wurde ausschließlich vom Schulungsträger festgelegt.

2. Der Kläger kann die geltend gemachten Ansprüche auch nicht auf Art. 119 EGV und die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Grundsätze des gleichen Entgelts für Männer und Frauen vom 10. Februar 1975 (RL 75/117/EWG) stützen. Der Ausschluß von Ausgleichsansprüchen für teilzeitbeschäftigte Frauen, die als Betriebsratsmitglieder Zeiten außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit für die Teilnahme an erforderlichen Betriebsratsschulungen aufwenden, verletzt nicht das gemeinschaftsrechtliche Lohnleichheitsgebot (BAG Urteil vom 5. März 1997 - 7 AZR 581/92 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob sich die Rechtsfolgen einer nach Art. 119 EGV mittelbar diskriminierenden Versagung von Ausgleichsansprüchen auch zugunsten der männlichen teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieder auswirken können.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Stappert

Hökenschnieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)